

## **I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

9112

### **Straßen- und Brückenbautechnik; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006, ZTV Pflaster-StB 06, TL Pflaster-StB 06; Änderung**

**RdErl. des MLV vom 12. 4. 2016 – 36/3110/16**

**Bezug:**

RdErl. des MLV vom 23. 10. 2006 (MBI. LSA S. 720)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „TL Pflaster-StB 06“ durch die Angabe „TL Pflaster-StB 06/15“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „2006 (TL Pflaster-StB 06)“ durch die Angabe „2006, Fassung 2015 (TL Pflaster-StB 06/15)“ ersetzt.

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die TL Pflaster-StB 06/15 enthalten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte (künstliche) sowie rezyklierte Gesteinskörnungen (RC-Baustoffe), Baustoffgemische und an andere Bauprodukte wie Pflastersteine, Platten, Bord- sowie Einfassungssteine. Die entsprechenden Europäischen Normen werden durch die TL Pflaster-StB 06/15 umgesetzt. Dabei berücksichtigen sie auch die neuesten Ausgaben der Europäischen Normen für Naturstein und für Pflasterziegel.“

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „TL Pflaster-StB 06“ durch die Angabe „TL Pflaster-StB 06/15“ ersetzt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anwendung der TL Pflaster-StB 06/15 sind im Geschäftsbereich Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt folgende ergänzende Regelungen im Rahmen der Anwendung von Bauprodukten aus Beton zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen zu beachten:

a) Witterungswiderstand

Abschnitte 4.1.3, 5.1.4 und 6.1.2 der TL Pflaster-StB 06/15:

Abweichend von den Anforderungen an den Frost-Tausalz-Widerstand gemäß den Tabellen 16 (Pflastersteine aus Beton), 25 (Platten aus Beton) und 32 (Bordsteine, Einfassungssteine, Rinnensteine, Bordrinnensteine und Muldensteine aus Beton) der TL Pflaster-StB 06/15 gilt für alle aufgeführten Betonprodukte:

Der Masseverlust nach der Frost-Tausalz-Prüfung darf maximal 0,5 kg/m<sup>2</sup> betragen. Die Anforderung gilt für alle Einzelwerte.

Das anzuwendende Prüfverfahren ist im jeweiligen Anhang D der DIN EN 1338, DIN EN 1339 und DIN EN 1340 festgelegt.

Diese Anforderung sowie das Prüfverfahren gelten auch für Prüfungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche gemäß Abschnitt 5.2 der ZTV Pflaster-StB 06.

- b) Abweichend zu den mit RdErl. des MLV über Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbefestigungen, Bemessung, Standardisierung; Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12) vom 5. 3. 2012 (MBI. LSA 2013 S. 188, 219) eingeführten Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) sind Bauweisen mit Pflasterdecke nur in Aus-

nahmefällen in der Bk3,2 vorzusehen. Die Bauweise nach RStO 12 ist in diesem Fall mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Fachgruppe Bautechnik, Prüf- und Kalibrierstelle abzustimmen.“

cc) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- d) In Nummer 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „TL Pflaster-StB 06“ durch die Angabe „TL Pflaster-StB 06/15“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,  
das Landesverwaltungsamt,  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden